Dr. Reinhard Kaun - 35 Grundlagen der Angewandten hippologischen Ethik zum Wohlbefinden von Pferden

- Jede Vermenschlichung von Pferden ist kontraproduktiv und gefährlich

   der wichtigste Weg des Menschen zum Pferde ist die Achtung seiner
   Würde und sein Erkennen als besonderes Lebewesen.
- Jeder Mensch, der Pferde hält, hat die moralische und ethische Verpflichtung, durch Notfallpläne vorbeugende Maßnahmen zu treffen, um seine Pferde gegen Unglück und Katastrophen zu schützen.
- Unabhängig von deren Haltung und Nutzung muss das Wohlbefinden der Pferde in Haltung, Arbeit, Zucht und sportlicher Verwendung jederzeit oberste Priorität haben.
- Bei sportlichem Einsatz und bei Arbeit ist auf erkennbare Anzeichen mangelnder Losgelassenheit (Zähneknirschen, Schweifschlagen, Schlauchgeräusch, Einrollen, Verwerfen usw.) zu achten, diese dürfen nicht ohne Korrektur übergangen werden.
- Im Hinblick auf das individuelle Wohlbefinden darf es keine Unterscheidung zwischen Sport,- Freizeit-, Arbeits- oder Zuchtpferden geben.
- Kinder und Jugendliche sind in ihrem Verhalten und Benehmen gegenüber Pferden stets von wissenden Leitpersonen zu führen.
- Die zur Verwendung von Pferden notwendigen Ausrüstungsgegenstände (Zäume, Gebisse, Sättel, Geschirre, Voltigierutensilien) sowie Wägen, Schlitten (Gewicht, Deichselhöhe, gebrochener Zug) usw. müssen korrekt angepasst und für die Pferde sicher, Schmerz- und Überlastungsfrei gestaltet sein.
- Im Rahmen von organisierten Veranstaltungen sollte durch eine befugte Person (Veranstalter, Turnier-Richter, Security, offizieller Veterinär) jederzeit bei begründetem Verdacht eine sachkundige Überprüfung vorgenommen werden (Durchführung immer mit Tierarzt/Tierärztin gemeinsam).
- Ein Pferd ist nur dann in der Lage, seine angeborenen Anlagen voll zu entfalten, wenn seine artgemäßen Lebens- und Leistungsanforderungen erfüllt werden und es sich mit Umwelt und Menschen im Einklang befindet.
- Flucht ist die erste Reaktion eines Pferdes, sei es aus Angst, Er-Schrecken oder Bedrohung; Ausweichen, Scheuen, Wegspringen und Durchgehen sind diesem natürlichen Verhalten zuzuordnen- solchen Reaktionen ist stets mit verständnisvoller Ruhe und Sicherheit zu begegnen.
- Personen, die mit Pferden Umgang pflegen, müssen in der Lage sein, deren Befindlichkeit zu erkennen und zu beurteilen, im Zweifel sind vertiefend Fachleute beizuziehen.
- In der Ausbildung und Nutzung von Pferden dürfen nur solche Leistungen, Verhaltens- und Bewegungsabläufe verlangt werden, die für diese Tierart, die Rasse und das Individuum von Natur aus angelegt und

- möglich sind der Gangart "reiner SCHRITT" ist stets hoher Stellenwert beizumessen.
- Es liegt in der Verantwortung des Menschen, Eignung und Grenzen eines Pferdes zu erkennen und zu respektieren, unbedachte und vorsätzliche Überforderung hat immer Tierschutzrelevanz.
- Vertrauen zum Menschen ist für das Pferd Grundlage zur Bindung in Sicherheit und um Signale und Hilfen annehmen und verstehen zu können.
- Die Führungsrolle eines Menschen gegenüber dem Pferd kann nur durch Einfühlungsvermögen, Zuwendung, Wissen, Erfahrung, Konsequenz und Bestimmtheit erreicht werden – das Pferd muss beim Menschen Sicherheit finden, nicht der Mensch beim Pferde Sicherheit suchen.
- Der Einsatz von Gewalt ist in jeglicher Form beim Umgang mit Pferden abzulehnen und überflüssig, sofern sich der Mensch der traditionellen und gewohnten Handlungsabläufe bei der Pflege, Zäumung, Sattelung, Aufschirren, Einspannen und Führen bedient.
- > Bei Trainern und Ausbildern sind Geduld, Selbstbeherrschung und Einfühlungsvermögen neben Wissen und Können die vornehmsten Tugenden.
- Verspätete Strafe ist immer ungeeignet, um eine Leistung zu erzwingen oder unerwünschtes Verhalten zu verändern; angebrachte, berechtigte und notwendige Korrekturen müssen augenblicklich erfolgen.
- Ausbildungsziele durch Zwang, Bestrafung oder Gewalt zu erreichen, ist tierschutzwidrig und hat strafrechtlichen Charakter (Vorsatz!).
- > Die Hilfengebung muss für das Pferd bekannt, verständlich, ruhig und konsequent erfolgen und seinem Ausbildungsstand entsprechen.
- Das Umfeld (Stall, Paddock, Weiden, Reit -hallen, -plätze, Ausreitstrecken) ist so zu gestalten, dass es jedem einzelnen Pferd die größtmögliche Entfaltung seines artgemäßen Verhaltens ermöglicht.
- > Freispringen ist bei Fohlen und Jährlingen nicht Entwicklungs- konform und deshalb tierschutzrelevant.
- > Der Beginn der Ausbildung muss sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Pferdes, seinem physischen, psychischen und geistigen Reifezustand und seinem Leistungsvermögen orientieren.
- Die Individuelle Zug- und Tragbelastung ist bei allen Fahrpferden, Reitpferden, Voltigierpferden und Tragtieren zu berücksichtigen.
- Um eine angemessene Ausbildung von Pferden und Menschen zu ermöglichen, müssen alle daran beteiligten Personenkreise über die hierfür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und persönlichen sowie moralischen Eigenschaften verfügen, diese Forderung gilt ganz besonders in Reitschulen und Ausbildungsbetrieben.
- Vor jeder Nutzung ist ein Pferd durch kundige Überprüfung auf seinen Gesundheitszustand und Verfassung zu inspizieren.
- Ergibt die Prüfung der Gesundheit oder Leistungsfähigkeit Zweifel, ist das Pferd rasch einer vertiefenden, kundigen Untersuchung zuzuführen.

- Die Ausrüstung muss vor Beginn jeder Nutzung eines Pferdes für dieses jeweils individuell zweckdienlich, korrekt angepasst werden und in einwandfreiem, sicherem Zustand sein.
- Die Z\u00e4umung muss individuell passend und richtig eingestellt sein. Sie darf weder Atmung noch Mault\u00e4tigkeit unterbinden oder behindern. Auf Verwendung einwandfreier, passender und gepflegter Gebisse und sicherer Z\u00fcgel ist zu achten.
- Alle (Zwangs-)Maßnahmen, die zu übertriebener Bei-Zäumung (Hyperflexion) führen, sind tierschutzwidrig.
- Führmaschinen und Laufbänder sollen nur nach sorgfältiger Eingewöhnung und nur unter eingreifnaher Aufsicht angewendet werden.
- Die mit Pferden bespannten Fahrzeuge müssen in fahr- und sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand sein.
- > Die Fixierung von Extremitäten (Fußfesseln) ist tierschutzwidrig.
- Die Anwendung von Medikation an einem Pferd ist bei sportlichen Wettkämpfen, ähnlichen Veranstaltungen sowie im Training verboten und rechtswidrig; kranke Pferde müssen umgehend einer medizinischen Versorgung zugeführt werden. Die Doping-Problematik sollte allen Pferdeleuten bekannt sein, die mit Sport-, Freizeit-, Arbeits- oder Zuchtpferden in Kontakt sind.
- Für alle Pferde müssen die individuellen Grundbedürfnisse an Haltung, Sozialleben, korrekter Ernährung, Körper- und Hufpflege während ihres gesamten Lebens gewährleistet sein.
   Ob dem Alter oder einer Krankheit in einem Gnadenhof wirksam begegnet werden kann, müssen palliativ geschulte Fachleute entscheiden – diese Entscheidung darf nicht im freien Ermessen von Besitzern oder (künftigen) Haltern liegen.

26.11.2024